



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gabriele Triebel, Anna Schwamberger**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 01.02.2022

### **Ganztagesbildung in Bayern – Angebote, Investitionen und Finanzierung I**

Ab 2026 wird der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbildung und Betreuung für Grundschulkinder in Bayern schrittweise umgesetzt. Damit gute, bedarfsgerechte, inklusive und kindgerechte Ganztagsbildung in Bayern Wirklichkeit werden kann, müssen die Vorbereitungen zeitnah beginnen. Der aktuelle Stand der Ganztagsbildung in Bayern, die Prognosen und die Vorbereitung zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler sind wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Formen der Ganztagesbetreuung (z. B. gebundene Ganztagsklassen, offener Ganzttag, Horte, kooperativer Ganzttag, [verlängerte] Mittagsbetreuung, altersgemischte Kindertageseinrichtung, Tagesheim etc.) von Grundschülerinnen und Grundschülern existieren aktuell in Bayern? ..... 4
- 1.2 Wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler erhielten bzw. erhalten aktuell in einer der genannten Formen einen Ganztagsplatz (Angabe bitte in absoluten Zahlen, notfalls geschätzt, und für die Schuljahre 2011/2012 bis 2021/2022)? ..... 4
- 1.3 Wie werden die genannten Formen vom Freistaat über die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung hinaus weiter gefördert (Antwort bitte auch inklusive der Formen, die mittelfristig oder sogar kurzfristig nicht mehr gefördert werden sollen)? ..... 4
- 2.1 Welchen zeitlichen Umfang decken aktuell die unterschiedlichen Formen der Ganztagsbildung und -betreuung an Schultagen ab? ..... 4
- 2.2 Welche der aktuell existierenden Formen der Ganztagsbildung und -betreuung decken Schulferien ab und ..... 4
- 2.3 in welchem Umfang? ..... 4

---

3.1	Für wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler gab es seit dem Schuljahr 2019/20 durch eine Ganztagschule, einen Hort, ein Tagesheim, einer altersgemischte Kindertageseinrichtung oder eine andere Form der schulisch angebotenen Ganztagesbildung ein Ferienangebot (Angabe bitte aufgeschlüsselt nach Angebotsform und Anzahl der Wochen pro Schuljahr)? .....	6
3.2	Welche Kooperationen zwischen schulischen Einrichtungen und außerschulischen Trägerinnen und Trägern, einschließlich kommunaler und freier Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe, im Bereich der Ferienbildung und -betreuung werden aktuell staatlich bezuschusst? .....	7
3.3	Welche außerschulischen Ferienbildungs- und -betreuungsangebote werden seitens des Freistaates gefördert (Angabe bitte auch unabhängig von der Coronapandemie)? .....	7
4.1	Wie hoch sind die Gesamtkosten pro Grundschulkind für jede der Formen der Ganztagsbildung und -betreuung (bitte Aufschlüsselung nach Betreuungsform, Personalkosten – ggf. dynamisiert, Infrastrukturkosten und sonstige Kosten; ggf. Schätzwerte, sofern konkrete Zahlen fehlen)? .....	8
4.2	Gibt es Berechnungen für die Kosten, die bei neu zu schaffenden Plätzen ggf. einmalig entstehen, im Vergleich zu bereits bestehenden Ganztagsplätzen für Grundschulkindern? .....	8
4.3	Welche Beiträge zahlen Eltern jeweils für die Ganztagsbetreuung ihrer Kinder in den unterschiedlichen Formen (Angabe bitte von Durchschnittswerten, notfalls geschätzt)? .....	8
5.1	Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell, also im laufenden Schuljahr 2021/2022, die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage bei Ganztagsbildung und Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler (bitte um Angabe der Anzahl der Kinder, die abgelehnt werden mussten, obwohl die Eltern ihren Bedarf nach Ganztagsbildung und -betreuung angemeldet haben)? .....	10
5.2	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über Gruppen, die in besonderem Umfang von mangelndem Angebot betroffen sind, beispielweise Grundschülerinnen und Grundschüler mit Behinderungen, Familien in Ballungsräumen, Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache, geflüchtete Kinder oder Familien, die in belastenden Sozialräumen oder in Armut leben? .....	10
6.1	Wie haben sich das Angebot von und die Nachfrage nach Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt? .....	11
6.2	Welche Prognosen für die Jahre bis zur schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs ab 2026 liegen der Staatsregierung diesbezüglich vor? .....	11
6.3	Wie wird sich nach Ansicht der Staatsregierung die Einführung des Rechtsanspruchs auf den Bedarf auswirken? .....	11

---

7.1	Wie viele Kinder mit Behinderung finden aktuell in inklusiv ausgerichteten Ganztagsangeboten Platz? .....	12
7.2	Wie hat sich der Bedarf an Ganztagsplätzen für Kinder mit Behinderungen in den letzten fünf Jahren hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage entwickelt (bitte für jedes Jahr auflisten, wie hoch das jeweilige Über- oder Unterangebot war)? .....	12
7.3	Welche Konzepte zu Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und armuts-sensibler Pädagogik finden Eingang in die Überlegungen der Staatsregierung zum Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung? .....	12
8.1	Welche Investitionsprogramme können aktuell und in den nächsten vier Jahren bis zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung für Grundschülerinnen und Grundschüler von den Kommunen genutzt werden, um bestehende Schul- und Hortgebäude zu erweitern oder Neubauten zu beantragen? .....	14
8.2	Ist eine Anpassung bestehender Förder- und Sonderinvestitionsprogramme geplant, um die Mittelnutzung auch für den Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung zu ermöglichen? .....	15
	Anlage 1 zu Frage 1.2 .....	16
	Anlage 2 zu den Fragen 4.1 bis 4.3 .....	17
	Anlage 3 zu den Fragen 6.1 bis 6.3 .....	18
	Hinweise des Landtagsamts .....	19

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 29.04.2022

- 1.1 **Welche Formen der Ganztagesbetreuung (z. B. gebundene Ganztagsklassen, offener Ganzttag, Horte, kooperativer Ganzttag, [verlängerte] Mittagsbetreuung, altersgemischte Kindertageseinrichtung, Tagesheim etc.) von Grundschülerinnen und Grundschulern existieren aktuell in Bayern?**
- 1.2 **Wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler erhielten bzw. erhalten aktuell in einer der genannten Formen einen Ganztagsplatz (Angabe bitte in absoluten Zahlen, notfalls geschätzt, und für die Schuljahre 2011/2012 bis 2021/2022)?**
- 1.3 **Wie werden die genannten Formen vom Freistaat über die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung hinaus weiter gefördert (Antwort bitte auch inklusive der Formen, die mittel- oder sogar kurzfristig nicht mehr gefördert werden sollen)?**
- 2.1 **Welchen zeitlichen Umfang decken aktuell die unterschiedlichen Formen der Ganztagsbildung und -betreuung an Schultagen ab?**
- 2.2 **Welche der aktuell existierenden Formen der Ganztagsbildung und -betreuung decken Schulferien ab und**
- 2.3 **in welchem Umfang?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Die **Angebote der Kinder- und Jugendhilfe** umfassen die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Horte, Häuser für Kinder, altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege. Die verschiedenen Kindertageseinrichtungen sind in Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG legaldefiniert und unterscheiden sich nach dem Alter ihrer (überwiegenden) Zielgruppe.

Bei den nach dem BayKiBiG geförderten Angeboten legen die Träger die Öffnungszeiten der Einrichtung fest. In Abhängigkeit von der Nachfrage sind Frühbetreuung und Betreuung in Randzeiten möglich. Es sind die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG einzuhalten. Insbesondere sind Schließzeiten von mehr als 30 Tagen förderschädlich. Horte, Häuser für Kinder und andere altersgeöffnete Kindertageseinrichtungen bieten demnach ein ganzjähriges Bildungs- und Betreuungsangebot. Die durchschnittliche Buchungszeit bei Schulkindern liegt derzeit bei 4,25 Stunden täglich.

Die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG ist eine gesetzliche Leistung, die auch über die Einführung des Rechtsanspruchs hinaus bestehen bleiben wird.

Bei **gebundenen und offenen Ganztagsschulangeboten** an Schulen handelt es sich um ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote, die an mindestens vier Unterrichtstagen der Schulwoche eine Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr gewährleisten und als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert werden.

Das **gebundene Ganztagsschulangebot**<sup>1</sup> zeichnet sich durch eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung aus und bietet einen zeitlich ausgewogenen Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und Erholung. Dieses Bildungs- und Betreuungsangebot sieht einen durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule im o. g. Zeitraum vor und findet für teilnehmende Schülerinnen und Schüler an mind. vier Tagen verpflichtend im Klassenverband statt. Das der Durchführung zugrundeliegende pädagogische Konzept muss u. a. neben Angeboten zur Entwicklung sozialer und personaler Kompetenzen sowie Freizeitangeboten auch Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung vorsehen. Zur Umsetzung werden hier sowohl zusätzliche Lehrerwochenstunden als auch ein Budget zur Verfügung gestellt.

Das **offene Ganztagsschulangebot**<sup>23</sup> stellt ein schulisches Angebot im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht dar und steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht. Der Durchführung liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, das einen verbindlichen Leistungskatalog enthalten muss, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs eine tägliche Mittagsverpflegung, verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfasst. Eine Teilnahme ist an mindestens zwei Tagen in klassen- bzw. jahrgangsübergreifenden Gruppen möglich. Im Bereich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 kann das offene Ganztagsschulangebot auch in Form einer Kurzgruppe bis 14.00 Uhr durchgeführt werden.

An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner zudem ergänzende Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit, also z. B. zu Tagesrandzeiten oder an einem fünften Unterrichtstag, eingerichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese dann an Unterrichtstagen als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden.

Die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten durch den Kooperationspartner der Schule oder die Kommune außerhalb von Unterrichtstagen, z. B. zu den Ferienzeiten, ist als ergänzendes betriebserlaubnisfreies Angebot außerhalb der Verantwortung der Schule unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In einem Modellversuch wird darüber hinaus an bis zu 50 Standorten die organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Jugendhilfe in sog. Kombieinrichtungen (auch Kooperativer Ganzttag) erprobt. Das Schulgebäude wird hier als gemeinsam genutzter Bildungscampus verstanden. In den betreffenden Kombieinrichtungen arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Der Modellversuch steht unter Haushaltsvorbehalt.

Eine **Mittagsbetreuung**<sup>4</sup> wird an mindestens vier Unterrichtstagen der Schulwoche bis 14.00 Uhr oder als verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr angeboten. Insbesondere für das Angebot der verlängerten Mittagsbe-

<sup>1</sup> Aktenzeichen: IV.8-BO4207.1-6 a.10 155

<sup>2</sup> Aktenzeichen: IV.8-BO4207.2-6 a.25 693

<sup>3</sup> Aktenzeichen: IV.8-BO4207.2-6 a.25 694

<sup>4</sup> Aktenzeichen: IV.8-BS7369.0/170/3

betreuung ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen. Darüber hinaus sollte Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben sein und im Rahmen eines mit der Schulleitung abgestimmten pädagogischen Konzepts sollten Lern- und Förderangebote, Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote eingerichtet werden. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), ist als Einrichtung eines eigenständigen Trägers jedoch keine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG.

Betreuungsangebote zu den Ferienzeiten können durch den Träger der Mittagsbetreuung ergänzend unter bestimmten Voraussetzungen betriebserlaubnisfrei durchgeführt werden.

Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) sieht den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vor. Darin sollen unter anderem Einzelheiten zu den Förderbereichen geregelt werden. Ein erster Entwurf des Bunds erreichte das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) am 17.03.2022. Nach entsprechender Prüfung und Abschluss einer finalen Fassung kann die landesspezifische Ausgestaltung konkretisiert werden. Die Staatsregierung wird die Weiterentwicklung der bayerischen Angebotsformen und die Umsetzung des Rechtsanspruchs in enger Kooperation der beteiligten Staatsministerien und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Vertretern der bayerischen Kommunen gestalten. Ziel ist es, den „Werkzeugkasten“ (bestehend aus den dargestellten Angeboten für ganztägige Bildung und Betreuung) im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs so weiterzuentwickeln, dass der Ausbau der ganztägigen Angebote auch weiterhin bedarfsgerecht erfolgen kann. Aussagen zur konkreten Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der einzelnen Angebotsformen können aus o.g. Gründen zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht getroffen werden.

Von den rund 471 000 Kindern im Grundschulalter (sechs–zehn Jahre) in Bayern besuchten im Schuljahr 2020/2021 rund 85 500 Schülerinnen und Schüler ein schulisches Ganztagsangebot und rund 82 500 Schülerinnen und Schüler ein Angebot der Mittagsbetreuung. Darüber hinaus werden viele Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen (z. B. Horte) betreut, die in die Zuständigkeit des StMAS fallen. Damit nutzen insgesamt 55,1 Prozent der Grundschul Kinder eine Form der ganztägigen Betreuung (Verteilung: 19,5 Prozent Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, 18,1 Prozent offene und gebundene Ganztagschule und 17,5 Prozent Schülermittagsbetreuung). Diese Angaben beziehen sich auf das Schuljahr 2020/2021 und umfassen alle Kinder im Grundschulalter, unabhängig davon, ob sie eine staatliche oder private Grundschule bzw. die Grundschulstufe einer staatlichen oder privaten Förderschule besuchen.

Die Anzahl der betreuten Schulkinder in den einzelnen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des StMAS (Quelle: KiBiG.web) und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) sind in der beigefügten Anlage 1 aufgelistet.

**3.1 Für wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler gab es seit dem Schuljahr 2019/20 durch eine Ganztagschule, einen Hort, ein Tagesheim, einer altersgemischte Kindertageseinrichtung oder eine andere Form der schulisch angebotenen Ganztagesbildung ein Ferienangebot (Angabe bitte aufgeschlüsselt nach Angebotsform und Anzahl der Wochen pro Schuljahr)?**

**3.2 Welche Kooperationen zwischen schulischen Einrichtungen und außerschulischen Trägerinnen und Trägern, einschließlich kommunaler und freier Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe, im Bereich der Ferienbildung und -betreuung werden aktuell staatlich bezuschusst?**

**3.3 Welche außerschulischen Ferienbildungs- und -betreuungsangebote werden seitens des Freistaates gefördert (Angabe bitte auch unabhängig von der Coronapandemie)?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Für Ferienzeiträume besteht für alle Schülerinnen und Schüler, die in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, die Möglichkeit von Höherbuchungen in den besuchten Einrichtungen, d.h. die Vormittage dazuzubuchen. Daneben besteht für die Kinder, die sonst anderweitig betreut werden (bspw. ein Angebot der gebundenen Ganztagschule wahrnehmen) bei entsprechenden Kapazitäten die Möglichkeit zu Kurzzeitbuchungen, etwa in Horten. Diese können ab 15 Tagen über Kurzzeitbuchungen nach dem BayKiBiG gefördert werden.

Eine staatliche Förderung einer Ferienbetreuung von Schulkindern erfolgt nach Maßgabe des BayKiBiG gegenüber den für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen. Eine unmittelbare Förderung der freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen der Ferienbetreuung durch den Freistaat Bayern sieht das BayKiBiG grundsätzlich nicht vor.

Im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ koordinierte der Bayerische Jugendring (BJR) in den Pfingst-, Sommer- und Herbstferien 2021 zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote. Diese wurden durch freie und kommunale Träger geschaffen und hatten eine freizeitpädagogische Ausrichtung. Das BJR-Ferienprogramm ist genuin kein Betreuungsangebot, sondern ist ein Baustein des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“, mit dem die Säule Sozialkompetenzförderung umgesetzt wird. Die Angebote sollen pandemiebedingte Einschränkungen kompensieren, psychosoziale Belastungen abbauen und soziale Begegnungen ermöglichen. Nachdem auch der Winter 2021/2022 von einem dynamischen Infektionsgeschehen geprägt war und erneute Einschränkungen für Kinder und Jugendliche mit sich brachte, findet das BJR-Ferienprogramm auch im Jahr 2022 im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt.

Wie bereits im Rahmen der Antwort zu den Fragen 1.1. bis 2.3. dargestellt, haben im Bereich der Ganztagsschulangebote und der Mittagsbetreuung Kooperationspartner bzw. freie und kommunale Träger unabhängig vom pandemiebedingten Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ die Möglichkeit, Betreuungsangebote während der Ferien durchzuführen. Eine staatliche Förderung hierfür ist nicht vorgesehen. Es können jedoch Elternbeiträge erhoben werden.

Da mögliche Ferienangebote nicht im schulischen Verantwortungsbereich liegen, erhebt das StMUK hierzu keine Daten.

- 4.1 Wie hoch sind die Gesamtkosten pro Grundschulkind für jede der Formen der Ganztagsbildung und -betreuung (bitte Aufschlüsselung nach Betreuungsform, Personalkosten – ggf. dynamisiert, Infrastrukturkosten und sonstige Kosten; ggf. Schätzwerte, sofern konkrete Zahlen fehlen)?**
- 4.2 Gibt es Berechnungen für die Kosten, die bei neu zu schaffenden Plätzen ggf. einmalig entstehen, im Vergleich zu bereits bestehenden Ganztagsplätzen für Grundschul Kinder?**
- 4.3 Welche Beiträge zahlen Eltern jeweils für die Ganztagsbetreuung ihrer Kinder in den unterschiedlichen Formen (Angabe bitte von Durchschnittswerten, notfalls geschätzt)?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Mit Genehmigung offener und gebundener Ganztagsangebote stellt der Freistaat Bayern für jede eingerichtete Gruppe bzw. Klasse ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. Die Höhe des je Gruppe und Schuljahr zur Verfügung stehenden Budgets wird im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für jede Schulart jährlich festgelegt und bekannt gegeben (für Schuljahr 2022/2023 siehe Anlage 2).

Für genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen (vgl. hierzu Kultusministerielle Bekanntmachung – KMBek GGT, Ziff. 2.3.1).

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwands für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu.

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter bestimmten Förder Voraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Die Bezuschussung der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr beträgt dabei 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr (analog: verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr: 7.000 Euro, verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr: 9.000 Euro).

Die Teilnahme an offenen und gebundenen Ganztagsangeboten staatlicher Schulen ist gemäß der jeweils gültigen Bekanntmachung an vier Wochentagen im festgelegten Zeitraum bzw. der Kernzeit der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

Für Zusatzangebote während der Bildungs- und Betreuungszeiten bzw. außerhalb der Kernzeit (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochen-

tag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten an staatlichen Schulen Entgelte vereinbart werden. Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen (siehe auch:..

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch für die Teilnahme an offenen und gebundenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34 a Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) teilnehmen.

Anders als bei offenen und gebundenen Ganztagsangeboten werden für Mittagsbetreuungen in der Regel Elternbeiträge erhoben. Über deren Höhe kann keine Auskunft gegeben werden, da keine Erhebung erfolgt.

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können bedürftige Familien gegebenenfalls einen Zuschuss über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten (§ 28 Abs. 6 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Das System der Budgetierung und der Lehrerstundenzuweisung erfolgt gruppenbezogen; eine Berechnung der Kosten pro Schulkind wird nicht vorgenommen.

Die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt hingegen kindbezogen (vgl. Art. 21 BayKiBiG). Für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe lag die jährliche Betriebskostenförderung (staatlich) pro Schulkind im Durchschnitt bei rund 1.900 Euro (für das Jahr 2020). Hinzu kommt ein kommunaler Anteil an der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG in Höhe von rund 1.840 Euro pro Schulkind (für das Jahr 2020). Die laufenden Kosten werden des Weiteren über Elternbeiträge und ggf. Kooperationsverträge zwischen Träger und Kommune gedeckt.

Gemäß § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Kostenbeiträge erhoben werden. Bei Unzumutbarkeit übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe die Beiträge ganz oder teilweise. Die Erhebung von Elternbeiträgen und die Festsetzung derer Höhe liegt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Autonomie der jeweiligen Träger. Nach BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Dem StMAS liegen zur Höhe der Elternbeiträge keine Informationen vor.

Die Kosten für neu zu schaffende Plätze sind pauschal nicht bezifferbar und sind insbesondere von den vorhandenen Gegebenheiten vor Ort abhängig (bspw. von Neubau/Sanierung/Erweiterungsbau / kooperativer Ganztag).

Für den Bau von Kindertageseinrichtungen und Schulen erhalten Kommunen eine staatliche Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Zur Förderung der kommunalen Bauinvestitionen für den schulischen Ganztag gilt das Sonderprogramm „FAGplus15“, Kommunen erhalten damit auf ihren „üblichen“ Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten, der Höchstfördersatz beträgt 90 Prozent. Grundlage hierfür sind die notwendigen Kosten, die nach Nr. 5.2 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) als „zuweisungsfähige Ausgaben“ bezeichnet werden.

Der Kostenrichtwert gilt einheitlich für alle Arten von Kindertageseinrichtungen (derzeit 5.636 Euro pro m<sup>2</sup>) und alle Schulen (derzeit 5.437 Euro pro m<sup>2</sup>). Dies dient der

Gleichbehandlung aller kommunalen Zuweisungsempfänger und gewährleistet eine Ausgewogenheit der Förderung.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat in Teil 2 der bedarfsorientierten Vorausberechnungen zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf – der sich mit ganztägigen Angeboten für Kinder im Grundschulalter befasst – die Kosten pro zusätzlichem Platz im Hortbereich auf 21.400 Euro (in Neubauten), 10.700 Euro (für Erweiterungsbauten) und für einen Platz im schulischen Bereich auf 4.200 Euro geschätzt. Im Letztgenannten unterscheidet das DJI nicht zwischen Neu- und Erweiterungsbauten.

Das StMUK geht davon aus, dass die Kosten für einen Platz im schulischen Bereich deutlich höher liegen. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Berechnungen zur Feststellung des notwendigen Raumbedarfs einer Schule mit Ganztagsangebot deutlich, die im Zuge der schulaufsichtlichen Genehmigung von den Regierungen angewendet werden (vgl. dazu Kultusministerielles Schreiben vom 15.09.2017) und im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Kostenrichtwert für Schulen deutlich höhere zuweisungsfähige Ausgaben ergeben.

- 5.1 Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell, also im laufenden Schuljahr 2021/2022, die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage bei Ganztagsbildung und Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler (bitte um Angabe der Anzahl der Kinder, die abgelehnt werden mussten, obwohl die Eltern ihren Bedarf nach Ganztagsbildung und -betreuung angemeldet haben)?**
- 5.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über Gruppen, die in besonderem Umfang von mangelndem Angebot betroffen sind, beispielweise Grundschülerinnen und Grundschüler mit Behinderungen, Familien in Ballungsräumen, Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache, geflüchtete Kinder oder Familien, die in belastenden Sozialräumen oder in Armut leben?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII sind Kommunen verpflichtet, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Daher sind die Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auch für die örtliche Planung zuständig (Art. 7 BayKiBiG) und sollen im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). Nach §§ 79, 80 SGB VIII, Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayKiBiG tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 15 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG), die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung.

Aufgrund dieser kommunalen Zuständigkeit für die Bedarfsplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde bei Einführung schulischer Ganztagsangebote in staatlicher Trägerschaft darauf verzichtet, eine konkurrierende staatliche Bedarfsplanung zu etablieren. Vielmehr werden schulische Ganztagsangebote an Schulen stets auf Antrag des jeweiligen Schul(aufwands)trägers und in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung eingerichtet.

In den letzten Jahren konnten alle genehmigungsfähigen Anträge auf Einrichtung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen genehmigt und entsprechend gefördert werden.

Kenntnisse über Gruppen, die von mangelndem Angebot betroffen sind, liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 6.1 Wie haben sich das Angebot von und die Nachfrage nach Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt?**
- 6.2 Welche Prognosen für die Jahre bis zur schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs ab 2026 liegen der Staatsregierung diesbezüglich vor?**
- 6.3 Wie wird sich nach Ansicht der Staatsregierung die Einführung des Rechtsanspruchs auf den Bedarf auswirken?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Der Ausbau der Ganztagsangebote spiegelt grundsätzlich den Bedarf an ganztägiger Bildung und Betreuung wider, der über die Jahre 2010 bis 2020 stetig gewachsen ist (vgl. Anlage 3). Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG beantragt die Kommune als Schulaufwandsträger – insbesondere abhängig von den jeweiligen örtlichen und strukturellen Bedürfnissen und Gegebenheiten – schulische Ganztagsangebote.

Ein leichter Rückgang der Betreuungsquote im Vergleich des Jahrs 2020 (57 Prozent) zum Jahr 2021 (siehe Antwort zu 1.1–2.3, Betreuungsquote Schuljahr 2020/2021: 55,1 Prozent) ist voraussichtlich den Auswirkungen der Coronapandemie geschuldet. Die verstärkte Inanspruchnahme von Homeoffice-Möglichkeiten durch die Eltern sowie infektionsschutzbedingte Veränderungen in der Angebotsausgestaltung bzw. -wahrnehmung führten vermutlich zu der – wohl nur vorübergehend – geringeren Betreuungsquote.

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Der Rechtsanspruch wird sukzessive eingeführt, zunächst für die Erstklässlerinnen und Erstklässler im Schuljahr 2026/2027. Im Schuljahr 2029/2030 werden dann alle Grundschulkinder umfasst sein. Somit wird auch der Bedarf an Betreuungsplätzen sukzessive steigen.

Letztlich ist die Entscheidung über eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot durch die Erziehungsberechtigten zu treffen, denen auch gemäß Art 6. Abs. 4 Satz 5 BayEUG eine Wahlfreiheit zwischen Halbtags- und Ganztags- und Ganztags- und Ganztags- zugestanden wird, sodass konkrete Prognosen eines zu erwartenden Bedarfs nur schwer möglich sind.

Das federführende StMAS rechnet aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder unter drei Jahren damit, dass der derzeitige Bedarf mit Einführung weiter steigen wird. Es wird daher aktuell eher von einer Annahme um rund 80 Prozent im Grundschulkindbereich ausgegangen.

Das bayerische System sieht jedoch keine bestimmte Ausbauquote oder eine Zielmarke vor – auch nicht mit Einführung des Rechtsanspruchs.

Vielmehr erfolgt der Ausbau wie bereits erwähnt bedarfsgerecht: Kommunen erheben örtlich die Bedarfe und beantragen dann beim Freistaat die entsprechenden Fördermittel bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten.

- 7.1 Wie viele Kinder mit Behinderung finden aktuell in inklusiv ausgerichteten Ganztagsangeboten Platz?**
- 7.2 Wie hat sich der Bedarf an Ganztagsplätzen für Kinder mit Behinderungen in den letzten fünf Jahren hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage entwickelt (bitte für jedes Jahr auflisten, wie hoch das jeweilige Über- oder Unterangebot war)?**
- 7.3 Welche Konzepte zu Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und armutssensibler Pädagogik finden Eingang in die Überlegungen der Staatsregierung zum Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung?**

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEUG ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen, gemäß Art. 30b BayEUG ist die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Die Verankerung der Inklusion in Schule und Unterricht wirkt sich auch auf die Gestaltung schulischer Ganztagsangebote aus.

Übergreifend gilt: Inhaltliche Grundlage für die pädagogische Arbeit sowohl im Unterricht als auch in schulischen Ganztagsangeboten bilden die Lehrpläne, hier insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der allgemeinen Grundschule. Darin ist festgelegt, dass die Grundschule am gesellschaftlichen Auftrag zur Umsetzung von Inklusion mitwirkt. Alle Kinder, gleich welcher Herkunft, Kultur, Sprache, Religion, Weltanschauung, Begabung und welchen Geschlechts haben demnach ein Recht auf gemeinsame und bestmögliche Bildung sowie gleichberechtigte Teilhabe. Die dadurch gegebene Vielfalt in jeder Klasse und Schule wird als eine Bereicherung und Ressource verstanden. Die Grundschule bezieht diese Vielfalt gezielt und konstruktiv in den Unterricht und das Schulleben ein. Das gemeinsame Leben und Lernen orientiert sich an den individuellen Interessen, Stärken sowie Lern- und Entwicklungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigt die jeweiligen kulturellen, religiösen, sprachlichen oder sozialen Hintergründe (vgl. LehrplanPLUS Grundschule, Bildungs- und Erziehungsauftrag, Punkt 1, Inklusion als Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe).

Gemäß Art. 41 BayEUG können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich wählen, ob sie eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen. Sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen stehen Ganztagsangebote, Horte und für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche auch Heilpädagogische Tagesstätten zur Verfügung (nach § 35a SGB VIII).

Das StMUK unterstützt die allgemeinen Grundschulen in unterschiedlicher Weise und auf unterschiedlichen Ebenen bei der Umsetzung der Inklusion: Es gibt verschiedene

Formen des gemeinsamen Lernens einschließlich etwaiger schulischer Ganztagsangebote, im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule (Einzelinklusion), Kooperationsklassen, Partnerklassen und offene Klassen der Förderschule. Zudem können Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger auch das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln und somit im Unterricht und Schulleben einen besonderen Schwerpunkt auf Inklusion setzen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 kann an Grundschulen mit Schulprofil Inklusion unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzförderung beantragt werden, die es der Schule erleichtern soll, diesen inklusiven Schwerpunkt auch in ihrem offenen Ganztagsangebot umzusetzen. Von dieser Möglichkeit der Profilschärfung können aktuell 44 Schulen im Bereich der Jahrgangsstufe 1 bis 4 in Bayern Gebrauch machen.

Besucht ein Kind eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung mit entsprechendem Förderschwerpunkt, so kann auch dort ein schulisches Ganztagsangebot in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet sein.

Im Sinne der Bildungsgerechtigkeit ist der Besuch eines Ganztagsschulangebots grundsätzlich kostenfrei, für die Mittagsverpflegung anfallende Kosten können über Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets abgedeckt werden.

Seit dem 01.01.2020 sieht § 112 Abs. 1 Satz 2 des durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelten Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor, dass Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote auch in der offenen Form unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. offenes Ganztagsangebot wird unter Aufsicht und Verantwortung der Schule ausgeführt) ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Kindes oder seiner Eltern als Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfemöglich sind.

Daneben können auch im Ganztagsbetrieb ergänzende bzw. unterstützende Leistungen der Jugendhilfe, wie der Einsatz der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), in Betracht kommen.

Während im BayKiBiG eine kindbezogene Betriebskostenförderung zugrundegelegt wird, hat sich im Bereich der Ganztagsförderung eine gruppenbezogene Personalkostenförderung bewährt.

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden keine Informationen zu Behinderungen von Schülerinnen und Schülern erhoben. Dem StMUK liegen daher keine entsprechenden Informationen vor. Auf eine separate Abfrage bei den Schulen wird aufgrund des für diese damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands verzichtet.

In den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind derzeit (Stand: 01.01.2021) insgesamt 584 Grundschulkinder mit (drohender) Behinderung erfasst, davon zehn in Kindergärten, 356 in Horten und 218 in Häusern für Kinder (die Bedarfsplanung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis, sodass hier von Seiten des StMUK keine Aussage getroffen werden kann).

Dabei findet die Betreuung nicht nur in explizit inklusiv ausgerichteten Einrichtungen statt, der Inklusionsauftrag richtet sich ausdrücklich an alle Kindertageseinrichtungen.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG sollen Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Über die um 350 Prozent erhöhte kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG für Kinder mit (drohender) Behinderung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt, die inklusive Kindertagespflege sukzessive auszubauen.

Die Grundlage für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Horte, bilden die Bildungs- und Erziehungsziele, die in der Kinderbildungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) festgelegt und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) konkretisiert werden.

Alle Kinder – mit und ohne (drohende) Behinderung – haben das Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an. Bei der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern durch inklusive Pädagogik ermöglicht werden, ihr Leben soweit wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben zu können. Dabei soll es für alle Kinder eine Selbstverständlichkeit sein, miteinander zu lernen, zu spielen und aufzuwachsen. Damit legen inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

Demnach sind alle Kindertageseinrichtungen in der Verantwortung, „sozialer Ausgrenzung angemessen zubegegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten“ (BayBEP, Kap. 2.8). Eine Atmosphäre der Akzeptanz und Zugehörigkeit bildet dabei das Fundament dafür, dass individuelle Unterschiede der Kinder als Chance und Bereicherung gesehen werden. Die soziale, kulturelle und individuelle Vielfalt der Kinder und Familien bietet Lernchancen für jedes einzelne Kind.

### **8.1 Welche Investitionsprogramme können aktuell und in den nächsten vier Jahren bis zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung für Grundschülerinnen und Grundschüler von den Kommunen genutzt werden, um bestehende Schul- und Hortgebäude zu erweitern oder Neubauten zu beantragen?**

Der Bund wird sich mit rund 428 Mio. Euro (Basismittel; bundesweit insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro) an den Investitionskosten in Bayern beteiligen. Zum Abruf dieser Mittel ist aber noch der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund nötig. Anschließend kann die Umsetzung des Förderprogramms auf Landesebene erfolgen. Den Ländern wurde am 17.03.2022 ein erster Entwurf für die Verwaltungsvereinbarung übersandt. Die sog. Beschleunigungsmittel in Höhe von 116,7 Mio. Euro (Anteil Bayern) wurden mit der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020–21 zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können Investitionen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich zu den „regulären“ Leistungen nach Art. 10 BayFAG aus dem Bayerischen Hortprogramm (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder) gefördert werden. Hierfür wurden Landesmittel in Höhe von brutto 67 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für jeden zusätzlichen Betreuungsplatz für Grundschulkinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG können die bayerischen Kommunen zusätzlich zur Förderung nach Art. 10 BayFAG Mittel in Höhe von bis zu 6.000 Euro beantragen. Die Förderrichtlinie ist am 01.02.2020 in Kraft getreten.

Zur Förderung der kommunalen Bauinvestitionen für den schulischen Ganzttag gilt das Sonderprogramm „FAGplus15“ (s. o.).

**8.2 Ist eine Anpassung bestehender Förder- und Sonderinvestitionsprogramme geplant, um die Mittelnutzung auch für den Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung zu ermöglichen?**

Eine Anpassung bestehender Förder- und Sonderinvestitionsprogramme ist nicht erforderlich, da unter Einsatz der rund 428 Mio. Euro (Basismittel) ein zielgerichtetes Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt wird.

**Anlage 1 zu Frage 1.2**

betreute Grundschul Kinder in ...	01.01.2012	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
<b>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>	<b>75.954</b>	<b>77.883</b>	<b>78.061</b>	<b>80.913</b>	<b>86.040</b>	<b>88.754</b>	<b>90.907</b>	<b>90.120</b>	<b>92.889</b>	<b>91.695</b>
davon in										
Kinderkrippen	-	21	103	118	109	113	57	4	2	29
Kindergärten	16.769	15.986	11.862	11.499	11.942	11.618	11.189	10.796	10.438	8.992
Horten	47.307	48.366	43.913	45.279	48.418	50.296	52.350	51.959	53.853	54.167
Häusern für Kinder	9.727	11.331	19.904	21.411	23.058	24.115	24.686	25.011	26.106	26.356
Netze für Kinder	306	264	241	242	235	221	212	189	208	196
sonstige Einrichtungen mit Betriebserlaubnis	353	441	409	747	668	747	792	641	939	782
Kindertagespflege	1.492	1.474	1.629	1.617	1.610	1.644	1.621	1.511	1.343	1.173
offenen undgebundenen Ganztagsschulangeboten	14.928	19.790	21.789	27.671	36.881	59.536	69.913	77.566	84.314	85.478
Mittagsbetreuungen	86.396	90.323	94.786	101.922	102.357	90.093	88.743	87.859	88.266	82.470

Quelle: Förderstatistik des StMAS und StMUK

## Anlage 2 zu den Fragen 4.1 bis 4.3

STAND: MÄRZ 2022

## Förderung der Ganztagsangebote an Schulen im Schuljahr 2022/2023

Grundlage der Förderung sind die jeweils gültigen Bekanntmachungen des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

### STAATLICHE SCHULEN

Budget sowie zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs für die Bildungs- und Betreuungsangebote je gebundener Ganztagsklasse bzw. Gruppe im offenen Ganzttag pro Schuljahr.

Gebundene Ganztagschule (Budget + Lehrerwochenstunden je Klasse)								
	GS Jgst. 1	GS Jgst. 2	GS ab Jgst. 3	FS Jgst. 1/1A	FS Jgst. 2	FS ab Jgst. 3	MS	RS/WS/GY
Budget	13.357 € <sup>1</sup>	11.586 € <sup>1</sup>	7.936 € <sup>1</sup>	23.884 € <sup>1,2</sup>	22.112 € <sup>1,2</sup>	18.462 € <sup>1,2</sup>	15.120 € <sup>1,2</sup>	7.936 € <sup>1</sup>
zusätzliche Lehrer-WoStd	12	12	12	9	9	9	9	8

<sup>1</sup>Budget beinhaltet jeweils 6.604 € kommunale Mitfinanzierungspauschale.

<sup>2</sup>Budget beinhaltet ergänzende Mittel für den Ersatz von 3 Lehrerwochenstunden durch zusätzliches Personal.

Offene Ganztagschule						
GS Jgst. 1/2	GS Jgst. 3/4	FS Jgst. 1/2	FS Jgst. 3/4	MS	FS ab Jgst. 5	RS/WS/GY
40.550 € <sup>1</sup>	35.140 € <sup>1</sup>	45.198 € <sup>1</sup>	39.777 € <sup>1</sup>	35.140 € <sup>1</sup>	39.777 € <sup>1</sup>	30.491 € <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Budget beinhaltet jeweils 6.604 € kommunale Mitfinanzierungspauschale.

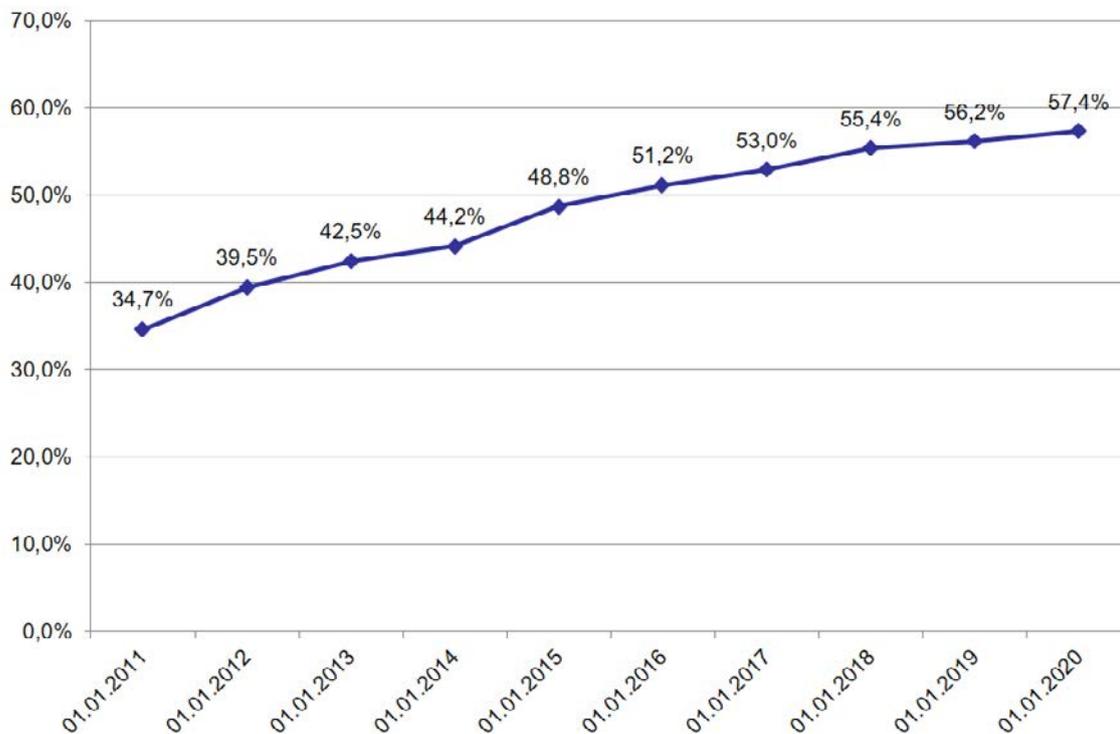
Kurzgruppen offener Ganzttag (Jgst. 1-4)	
GS / FS Jgst. 1-4	
12.024 € <sup>3</sup>	

<sup>3</sup>Budget beinhaltet 6.012 € kommunalen Mitfinanzierungsanteil.

Gegenwert Lehrerwochenstunde (gemäß Nr. 2.3.3.2 der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten ab Jgst. 5)		
Mittelschulen	Förderschulen ab Jgst. 5	Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen
2.271 €	2.657 €	2.824 €

Anlage 3 zu den Fragen 6.1 bis 6.3

## Betreuungsquote Grundschule 2011 - 2020



Quelle: Förderstatistik des StMAS und StMUK

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.